

Reglement - Technische Kommission und Fachgruppen

Verein swissdec

swissdec, 6002 Luzern
www.swissdec.ch

Inhaltsverzeichnis

I	Technische Kommission.....	4
II	Fachgruppen	5
III	Besonderes	6

Übersicht der Änderungen

Keine Änderungen, da 1. Ausgabe.

Gestützt auf § 28 der Vereinsstatuten erlässt der Vorstand folgendes Reglement:

I Technische Kommission

§ 1 Zusammensetzung

¹ Jede Fachgruppe schlägt dem Vorstand zwei Vertreter für die Technische Kommission zur Genehmigung vor. Die Vertreter müssen für das jeweilige Vereinsmitglied handlungsbefugt sein. In der Technischen Kommission können auch die Beiräte mit beratender Stimme mitwirken. Ständige Mitglieder der Technischen Kommission sind weiter:

- Leiter der Geschäftsstelle
- Leiter Fachstelle
- Datenschutzbeauftragte
- Weitere Mitglieder der Geschäftsstelle bzw. Fachstelle (ad hoc)

§ 2 Aufgabenbereich Technische Kommission

¹ Die Technische Kommission erstellt in Abstimmung mit den Software-Herstellern eine langfristige Release-Planung für den Lohnstandard-CH (ELM) und schlägt diese dem Vorstand zur Genehmigung vor.

² Die Technische Kommission überprüft die Arbeitsergebnisse der Fachgruppen, welche den Status «Draft» aufweisen im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit den fachlichen, technischen, gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen und gibt diese, nach erfolgreicher Prüfung und der notwendigen Konsensfindung definitiv frei.

³ Sämtliche Mitglieder der Technischen Kommission sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf Fragen des Datenschutzes an die Weisungen der Datenschutzbeauftragten gebunden. Sie wenden sich zudem in datenschutzrechtlichen Fragen von sich aus an die Daten-schutzbeauftragte und unterstützen diese bei der Durchführung interner Audits. Sie sind zudem verpflichtet, an Schulungen über Fragen des Datenschutzes teilzunehmen.

⁴ Die Technische Kommission bereitet die Initialisierung von neuen Projekten vor. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand im Rahmen der Budgetprozesse.

§ 3 Leiter der Technischen Kommission

Der Leiter der Technischen Kommission wird aus den von den Fachgruppen vorgeschlagenen Vertretern durch den Vorstand bestimmt.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Sitzungen
2. Rapportierung an den Vorstand
3. Überwachung der Release-Planung (siehe Anhang)
4. Überwachung des Dokumenten- und Vernehmlassungs-Prozesses (siehe Anhang).

§ 4 Verhältnis Vorstand - Technische Kommission

¹ Die Technische Kommission untersteht dem Vorstand und wird von diesem grundsätzlich und für die einzelnen Geschäfte sorgfältig und klar instruiert und regelmässig kontrolliert.

² Die Mitglieder der Technischen Kommission sind an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden.

II Fachgruppen

§ 5 Zusammensetzung Fachgruppen

¹ Das für das jeweilige Fachmodul verantwortliche Mitglied beruft hinreichend qualifizierte Fachexperten in die Fachgruppe. Die Fachexperten müssen nicht Mitarbeitende der Vereinsmitglieder sein, arbeiten aber auf deren Kosten.

² Die Fachgruppen organisieren sich selbst. Sie bestimmen eine Person, die der Technischen Kommission regelmässig, jedoch mindestens alle 4 Monate, rapportiert.

3 Ständige Mitglieder der Fachgruppen sind weiter:

- Leiter Fachstelle
- Weitere Mitglieder der Fachstelle (ad hoc)

§ 6 Aufgabenbereich Fachgruppen

¹ Insbesondere zur Pflege und Weiterentwicklung der einzelnen Fachmodule des Lohnstandard-CH (ELM) bildet der Vorstand pro Fachmodul eine Fachgruppe. Nach Bedarf können weitere Fachgruppen gebildet werden.

² Jede Fachgruppe bestimmt eine Leiter und schlägt dem Vorstand 2 Vertreter für die Technische Kommission vor.

³ Die Fachgruppen erarbeiten die Grundlagen für Erweiterungen und Änderungen an den Fachmodulen des Lohnstandard-CH (ELM) sowie für neue Projekte zuhanden der Technischen Kommission.

⁴ Die Fachgruppen erarbeiten die fachspezifischen Definitionen der Standards (pro Domäne).

⁵ Die Fachgruppen treten, soweit zulässig, sämtliche für swissdec erarbeiteten Ergebnisse unentgeltlich dem Verein ab.

⁶ Die Fachgruppen rapportieren der Technischen Kommission regelmässig, jedoch mindestens alle 4 Monate. Die Fachgruppen sind an die Weisungen der Technischen Kommission gebunden.

⁷ Sämtliche Mitglieder der Fachgruppen sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf Fragen des Datenschutzes an die Weisungen der Datenschutzbeauftragten gebunden. Sie wenden sich zudem in datenschutzrechtlichen Fragen von sich aus an die Datenschutzbeauftragte und unterstützen diese bei der Durchführung interner Audits. Sie sind zudem verpflichtet, an Schulungen über Fragen des Datenschutzes teilzunehmen.

III Besonderes

§ 7 Organigramm

¹ Das Organigramm im Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglements.

§ 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 18.06.2008 erlassen.

² Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit durch Beschlussfassung von zwei Dritteln der Anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder abändern.

Luzern, März 2008

Ernst Stalder
Geschäftsführer Verein swissdec

Anhang:

- Organigramm, Planung, Dokumenten- und Vernehmlassungs-Prozess